

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 16

DATUM : 17.07.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“ -
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ – Informationen für die Bürger -
- 83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“ -

81 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“

Anordnung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 02.07.2014 gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit Wirkung vom 20.09.2013, die §§ 11, 124, 242 und 245a BauGB mit Wirkung vom 21.06.2013, die §§ 192 und 198 BauGB mit Wirkung vom 20.12.2013 sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 09.07.2013 beschlossene Satzung um ein Jahr verlängert.

Inkrafttreten der ersten Verlängerung zur Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am **21.08.2014**, dem Tag nach Fristablauf der ursprünglichen Veränderungssperre bzw. nach dem Ablauf der Zweijahresfrist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches am 21.08.2012 nach § 15 BauGB in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B – „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel – Goldbach – Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert – Zapp – Straße / Christinenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S.194), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.11. 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung - Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbachstraße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert – Zapp – Straße / Christinenstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet, wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B – Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel – Goldbach – Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert – Zapp – Straße / Christinenstraße - liegenden Flurstück 559 in der Gemarkung Ratingen, Flur 50.

Die ungefähren Grenzen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.08.2013 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B – Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert – zapp – Straße / Christinenstraße-, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 02.07.2014 beschlossene Satzung über die Anordnung zur ersten Verlängerung einer Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

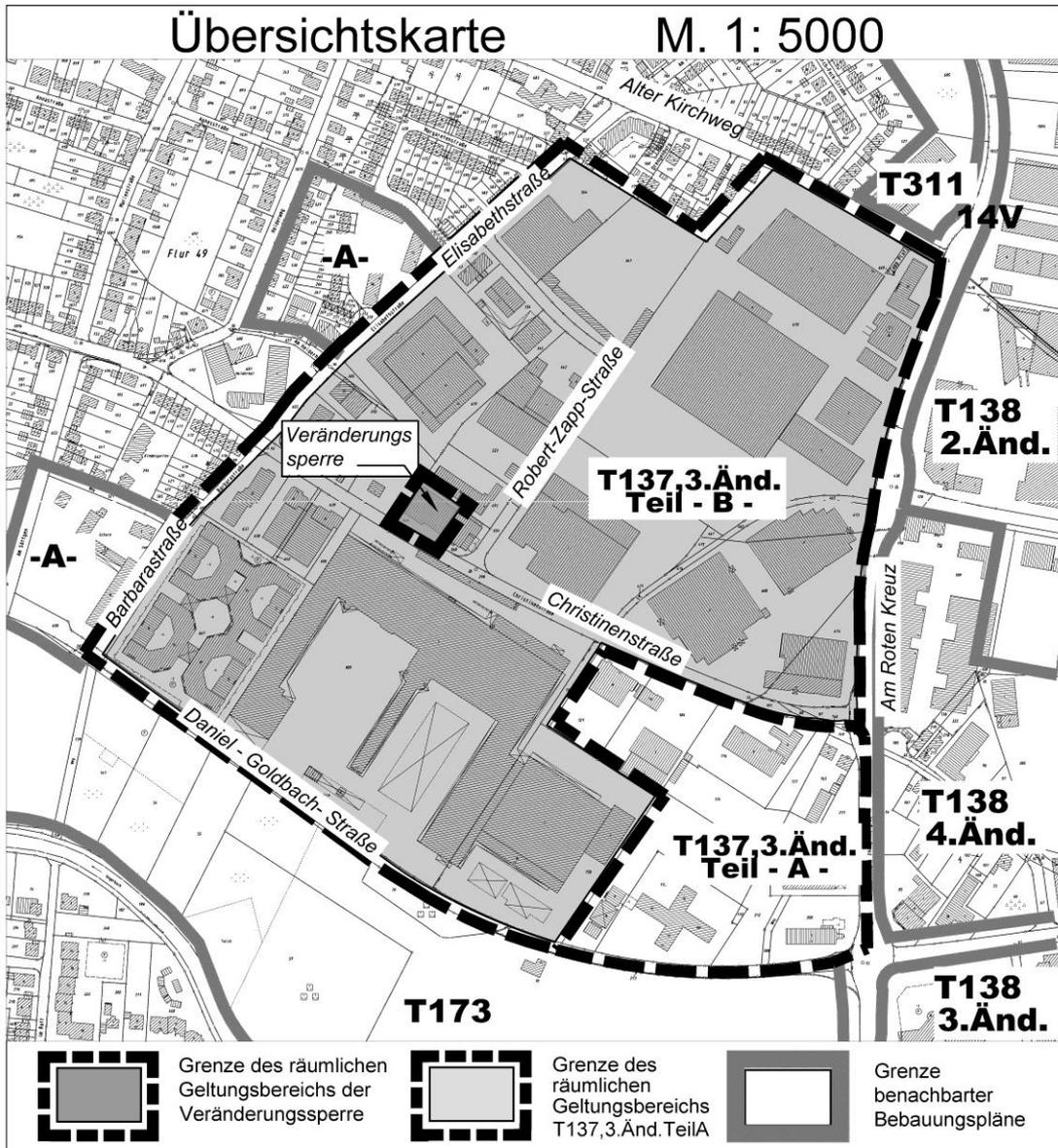
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 17.07.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter



STADT RATINGEN

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung 61.12

**Bebauungsplan
T 137, 3. Änderung, Teil -B-
Veränderungssperre**

Alter Kirchweg/Am Roten Kreuz/Daniel-Goldbach-Str./
Barbarastr./Elisabethstr./Robert-Zapp-Str./Christinenstr.

82 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 13a, 3. Änderung „Lintorfer Markt“ Informationen für die Bürger

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorstehend bezeichnete Gebiet beschlossen.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Bürgern die beabsichtigten städtebaulichen Zielvorstellungen zu erläutern. Aus diesem Anlass findet

**am Mittwoch, dem 27.08.2014, um 19.00 Uhr,
im Jugendzentrum Lintorf „Manege“,
Jahnstraße 28 in 40885 Ratingen**

eine Informationsveranstaltung statt.

Interessierte Bürger können sich hierüber vor diesem Termin während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss informieren.

Dienststunden:

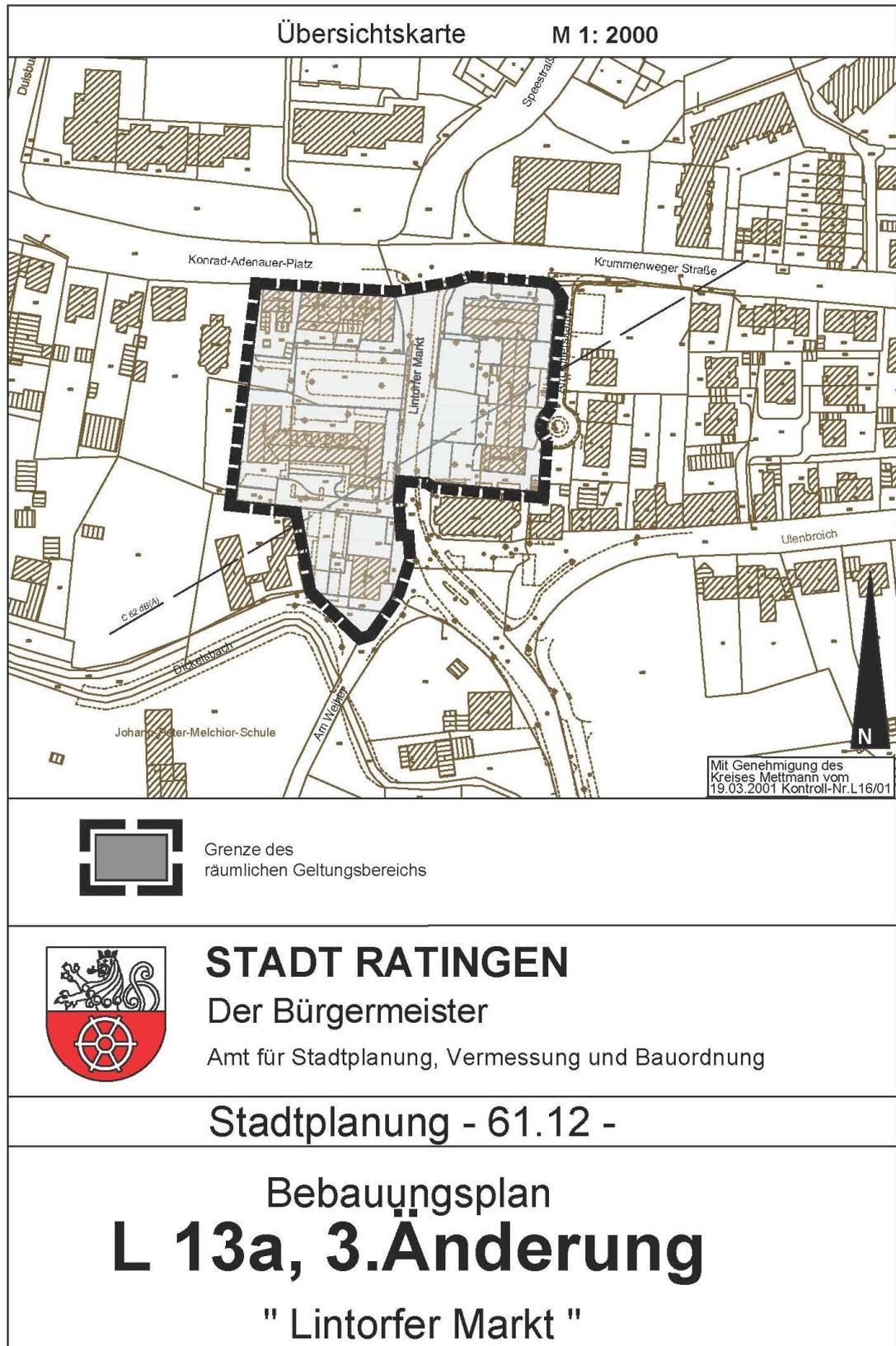
Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Ratingen, den 15.07.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter



83 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung „Hans-Böckler-Straße / Bechemer Straße / Europaring / Schützenstraße“

Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 mit Wirkung vom 30.07.2011 (BGBl. S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) am 19.02.2013 als Satzung beschlossen worden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 15.04.2013 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 08/2013, Seite 98-100. Dadurch wird der Ausfertigungsmangel/Bekanntmachungsmangel behoben und der Bebauungsplan rückwirkend zum 15.04.2013 in Kraft gesetzt.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort während den Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die DIN-Vorschriften DIN 4109 und DIN 18005 können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02 eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Unterlagen zum Bebauungsplan M 317 A, 1. Änderung (Plan, Begründung, Gutachten etc.) können auch im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#fertig> eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.02.2013 beschlossene Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 15.07.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Rolf Steuwe
Erster Beigeordneter

